

---

EBA/GL/2015/02

---

23.07.2015

---

# Leitlinien

---

zur Mindestliste der qualitativen und quantitativen Indikatoren des Sanierungsplans

# Inhaltsverzeichnis

---

|                                                                                                           |    |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| 1. Leitlinien der EBA zur Mindestliste der qualitativen und quantitativen Indikatoren des Sanierungsplans | 3  |
| Titel I – Gegenstand, Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen                                          | 4  |
| Titel II – Rahmenwerk der Indikatoren des Sanierungsplans                                                 | 5  |
| Titel III – Kapitalindikatoren                                                                            | 7  |
| Titel IV – Liquiditätsindikatoren                                                                         | 8  |
| Titel V – Rentabilitätsindikatoren                                                                        | 9  |
| Titel VI – Indikatoren für die Qualität der Vermögenswerte                                                | 9  |
| Titel VII – Marktbasierte Indikatoren                                                                     | 9  |
| Titel VIII – Makroökonomische Indikatoren                                                                 | 10 |
| Titel IX – Schlussbestimmungen und Umsetzung                                                              | 10 |

# 1. Leitlinien der EBA zur Mindestliste der qualitativen und quantitativen Indikatoren des Sanierungsplans

---

## Status dieser Leitlinien

1. Das vorliegende Dokument enthält Leitlinien, die gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 herausgegeben wurden. Gemäß Artikel 16 Artikel 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 müssen die zuständigen Behörden und Finanzinstitute alle erforderlichen Anstrengungen unternehmen, um diesen Leitlinien nachzukommen.
2. Die Leitlinien legen fest, was nach Ansicht der EBA angemessene Aufsichtspraktiken innerhalb des Europäischen Finanzaufsichtssystems sind oder wie das Unionsrecht in einem bestimmten Bereich anzuwenden ist. Dazu sollten die zuständigen Behörden gemäß Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 die an sie gerichteten Leitlinien in geeigneter Weise in ihre Aufsichtspraktiken (z. B. durch Änderung ihres Rechtsrahmens oder ihrer Aufsichtsverfahren) integrieren, einschließlich der Leitlinien in diesem Dokument, die in erster Linie an Institute gerichtet sind.

## Meldepflichten

3. Nach Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 müssen die zuständigen Behörden der EBA bis zum 23.09.2015 mitteilen, ob sie diesen Leitlinien nachkommen oder nachzukommen beabsichtigen, oder die Gründe nennen, warum sie dies nicht tun. Geht innerhalb der genannten Frist keine Mitteilung ein, geht die EBA davon aus, dass die zuständige Behörde den Anforderungen nicht nachkommt. Die Mitteilungen sind unter Verwendung des auf der Website der EBA abrufbaren Formulars mit dem Betreff "EBA/GL/2015/02" an [compliance@eba.europa.eu](mailto:compliance@eba.europa.eu) zu senden. Die Mitteilungen sollten durch Personen erfolgen, die befugt sind, entsprechende Meldungen im Auftrag ihrer Behörde zu übermitteln. Jegliche Änderungen des Status der Einhaltung müssen der EBA ebenfalls gemeldet werden.
4. Die Meldungen werden gemäß Artikel 16 Absatz 3 der EBA-Verordnung auf der Website der EBA veröffentlicht.

## Titel I – Gegenstand, Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

### Gegenstand

1. Diese Leitlinien wurden erstellt gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2014/59/EU vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmenwerkes für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates („Richtlinie 2014/59/EU“), nach dem die EBA Leitlinien zur Festlegung einer Mindestliste der qualitativen und quantitativen Indikatoren für den Sanierungsplan zu erarbeiten hat.
2. Nach Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie 2014/59/EU verlangen die zuständigen Behörden, dass jeder Sanierungsplan ein von dem Institut erstelltes Rahmenwerk der Indikatoren enthält, in dem festgelegt ist, ab welchen Schwellenwerten (bei den jeweiligen Indikatoren) die im Plan genannten geeigneten Maßnahmen ergriffen werden können. Das Rahmenwerk der Indikatoren wird in die Sanierungspläne aufgenommen, die nach den technischen Regulierungsstandards zum Inhalt der nach Artikel 5 Absatz 10 der Richtlinie 2014/59/EU erstellten Sanierungspläne entwickelt werden.
3. Diese Indikatoren werden von den zuständigen Behörden bei der Bewertung der Sanierungspläne nach Maßgabe der Artikel 6 und 8 der Richtlinie 2014/59/EU, entsprechend den weiteren Festlegungen im technischen Regulierungsstandard der EBA zur Bewertung von gemäß Artikel 6 Absatz 8 der Richtlinie 2014/59/EU erstellten Sanierungsplänen vereinbart. Die Indikatoren können- bezogen auf die Finanzlage des Instituts qualitativer oder quantitativer Art sein, und müssen leicht zu überwachen sein. Die zuständigen Behörden stellen sicher, dass die Institute geeignete Regelungen für die regelmäßige Überwachung der Indikatoren einführen.
4. Aufgrund der Bedeutung für die Bewertung der Realisierbarkeit der Sanierungsoptionen hat der Sanierungsplan detaillierte Informationen über die Entscheidungsprozesse hinsichtlich der Auslösung des Sanierungsplans als wesentliches Element der interne Steuerung, basierend auf einem Eskalationsverfahren unter Verwendung von Indikatoren gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie 2014/59/EU zu enthalten.
5. Für die Zwecke dieser Leitlinien bezeichnen „Indikatoren des Sanierungsplans“ qualitative oder quantitative Indikatoren, die von jedem Institut auf der Grundlage des in diesen Leitlinien festgelegten Rahmenwerkes erarbeitet werden, um festzulegen, ab welchen Schwellenwerten (bei den jeweiligen Indikatoren) geeignete, im Sanierungsplan identifizierte Maßnahmen ergriffen werden können.

## Anwendungsbereich und -ebene

6. Diese Leitlinien richten sich an die zuständigen Behörden und die Institute, die nach der Richtlinie 2014/59/EU zur Erstellung von Sanierungsplänen verpflichtet sind.
7. Die Institute und zuständigen Behörden haben diese Leitlinien kohärent mit den Bestimmungen zu vereinfachten Anforderungen für bestimmte Institute nach Maßgabe von Artikel 4 der Richtlinie 2014/59/EU anzuwenden.
8. Unbeschadet der vorstehenden Ausführungen kann die zuständige Behörde von der Anwendung der obligatorischen Kategorien von Indikatoren des Sanierungsplans entsprechend Absatz 11 von Titel II dieser Leitlinie teilweise absehen, wenn ihrer Ansicht nach bestimmte Kategorien von Indikatoren des Sanierungsplans angesichts des Geschäftsmodells von Wertpapierfirmen ohne Belang sind.

Entsprechend sieht die zuständige Behörde bei ihren Aufsichtspraktiken von der Anwendung bestimmter Kategorien und Indikatoren ab, die der in den Absätzen 12 bzw. 13 festgelegten widerlegbaren Vermutung unterliegen, sofern ihrer Ansicht nach diese Kategorien und Indikatoren auf bestimmte Arten von Wertpapierfirmen nicht angewendet werden können.

## Titel II – Rahmenwerk der Indikatoren des Sanierungsplans

9. Das Rahmenwerk der Indikatoren des Sanierungsplans soll von den Instituten festgelegt und von der zuständigen Behörde unter Berücksichtigung der in den folgenden Absätzen dargelegten Kriterien bewertet werden.
10. Die Institute sollen qualitative und quantitative Indikatoren im Sanierungsplan berücksichtigen.
11. Die Institute sollen in den Sanierungsplan mindestens die folgenden obligatorischen Kategorien von Indikatoren des Sanierungsplans aufnehmen, die in Titel III bis IV der vorliegenden Leitlinien erläutert werden:
  - Kapitalindikatoren;
  - Liquiditätsindikatoren;
  - Rentabilitätsindikatoren;
  - Indikatoren für die Qualität der Vermögenswerte.
12. Zusätzlich sollen die Institute in den Sanierungsplan die folgenden in Titel VII und VIII dieser Leitlinien erläuterten Kategorien von Indikatoren des Sanierungsplans aufnehmen, sofern den zuständigen Behörden keine zufriedenstellenden Begründungen vorgelegt werden, nach denen diese Kategorien für die Rechtsstruktur, das Risikoprofil, die Größe und/oder Komplexität des Instituts nicht relevant sind (d. h. eine widerlegbare Vermutung):
  - marktbasierende Indikatoren

- makroökonomische Indikatoren.

13. Die Institute sollen die spezifischen Indikatoren im Sanierungsplan aufnehmen, die in der in Anhang II zu diesen Leitlinien enthaltenen Liste pro Kategorie aufgeführt sind, sofern den zuständigen Behörden keine zufriedenstellenden Begründungen vorgelegt werden, nach denen diese spezifischen Indikatoren für die Rechtsstruktur, das Risikoprofil, die Größe und/oder Komplexität des Instituts nicht relevant sind (d. h. eine widerlegbare Vermutung). In jedem Fall sollen die Institute in ihre Sanierungspläne mindestens einen Indikator aus jeder in Absatz 11 aufgeführten obligatorischen Kategorie aufnehmen.

14. Die Institute sollen ihre Indikatoren nicht auf die in Anhang II aufgeführte Mindestliste beschränken und die Einbeziehung weiterer Indikatoren entsprechend den in Titel II dargelegten Grundsätzen und der in den folgenden Titeln dieser Leitlinien dargelegten Beschreibung der jeweiligen Kategorien berücksichtigen. Im Hinblick darauf enthält Anhang III eine nicht erschöpfende Liste mit nach den jeweiligen Kategorien aufgeschlüsselten Beispielen für zusätzliche Indikatoren des Sanierungsplans.

15. Das Rahmenwerk der Indikatoren des Sanierungsplans soll

- a) an das Geschäftsmodell und die Strategie des Instituts angepasst und für sein Risikoprofil angemessen sein. Dabei sollten die wichtigsten Schwachstellen ermittelt werden, die sich am wahrscheinlichsten auf die Finanzlage des Instituts auswirken und zu dem Punkt führen, an dem über die Auslösung des Sanierungsplans zu entscheiden ist;
- b) für die Größe und Komplexität jedes Instituts angemessen sein. Insbesondere soll die Zahl der Indikatoren ausreichend sein, um das Institut auf eine Verschlechterung der Lage in einer Vielzahl von Bereichen aufmerksam zu machen. Gleichzeitig soll die Zahl von Indikatoren angemessen auf die Institute abgestimmt und für diese steuerbar sein;
- c) den Punkt festlegen können, ab dem ein Institut eine Entscheidung zu treffen hat, ob eine im Sanierungsplan genannte Maßnahme ergriffen wird oder davon abgesehen wird, eine Maßnahme zu ergreifen;
- d) auf den übergreifenden Risikomanagementrahmen und die Indikatoren bestehender Liquiditäts- oder Kapitalnotfallpläne sowie die Indikatoren von Notfallplänen für die operative Fortführung des Geschäftsbetriebs abgestimmt sein;
- e) in die Unternehmensverfassung des Instituts und in die Eskalations- und Entscheidungsprozesse integriert sein;
- f) zukunftsorientierte Indikatoren beinhalten.

16. Bei der Festlegung der quantitativen Indikatoren des Sanierungsplans soll ein Institut die Nutzung progressiver Parameter („Ampelansatz“) in Erwägung ziehen, um die Leitung des

Instituts frühzeitig darüber zu informieren, dass diese Indikatoren möglicherweise erreicht werden könnten.

17. Ein Institut soll bei Bedarf und mindestens einmal jährlich eine Rekalibrierung der Schwellenwerte der Indikatoren des Sanierungsplans vornehmen.
18. Ein Institut soll in der Lage sein, der zuständigen Behörde eine Erklärung vorzulegen, wie die Kalibrierung der Schwellenwerte der Indikatoren des Sanierungsplans bestimmt wird, und aufzeigen, dass die Schwellenwerte ausreichend kalibriert sind, um bei einem Überschreiten wirksam als Frühwarnung zu dienen. In diesem Zusammenhang sollen die Größenordnung und die Geschwindigkeit des Überschreitens des Schwellenwerts berücksichtigt werden.
19. Die Managementinformationssysteme des Instituts sollen eine einfache und häufige Überwachung der Indikatoren durch das Institut sicherstellen und auf Ersuchen die rechtzeitige Vorlage der Indikatorenwerte bei der zuständigen Behörde ermöglichen.
20. Die Überwachung der Indikatoren des Sanierungsplans soll kontinuierlich erfolgen, um sicherzustellen, dass das Institut rechtzeitig geeignete Maßnahmen einleiten kann, um seine finanzielle Stabilität nach einer erheblichen Verschlechterung seiner Finanzlage wiederherzustellen.

### Titel III – Kapitalindikatoren

21. Mit Kapitalindikatoren soll eine erhebliche tatsächliche und anzunehmende künftige Verschlechterung bei der Quantität und Qualität des Kapitals unter Annahme der Unternehmensfortführungsprämisse, einschließlich einer steigenden Verschuldungsquote, festgestellt werden.
22. Bei der Auswahl von Kapitalindikatoren sollen die Institute stets die möglichen Probleme berücksichtigen, die darauf zurückgehen, dass bei diesen Indikatoren die Möglichkeit einer rechtzeitigen Reaktion geringer sein könnte als bei anderen Arten von Indikatoren und für bestimmte Maßnahmen zur Wiederherstellung der Kapitalposition eines Instituts längere Ausführungszeiträume oder eine größere Sensibilität bezüglich Markt- und anderer Bedingungen erforderlich sind. Insbesondere kann dies im Wege der Festlegung von zukunftsorientierten Schätzungen erreicht werden, bei denen wesentliche vertragliche Fälligkeiten in Zusammenhang mit Kapitalinstrumenten einbezogen werden sollten.
23. Die Kapitalindikatoren sollten auch in das Verfahren zur Beurteilung der Angemessenheit des internen Kapitals (ICAAP) der Institute gemäß Artikel 73 der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG („Richtlinie 2013/36/EU“) und in den bestehenden Risikomanagementrahmen integriert werden.

24. Die Schwellenwerte sollen auf Grundlage des Risikoprofils des Instituts und der für die Umsetzung der Sanierungsmaßnahmen des Sanierungsplans erforderlichen Zeit festgelegt werden; dabei sollten die durch diese Maßnahmen erreichte Sanierungskapazität berücksichtigt werden; auch sollte berücksichtigt werden, wie schnell sich die Kapitalsituation angesichts der individuellen Gegebenheiten des Instituts ändern kann.
25. Die Schwellenwerte für Indikatoren, die sich auf den aufsichtsrechtlichen Mindesteigenmittelanforderungen beziehen, sollen von dem Institut in einer angemessenen Höhe kalibriert werden, um einen ausreichenden Abstand bis zu einem Verstoß gegen die für das Institut geltenden Mindesteigenkapitalanforderungen sicherzustellen (einschließlich der Mindesteigenmittelanforderungen gemäß Artikel 92 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und der zusätzlichen Eigenmittelanforderungen nach Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2013/36/EU, jedoch ohne Berücksichtigung etwaiger Kapitalpufferanforderungen gemäß Kapitel 4 Titel VII der Richtlinie 2013/36/EU).

## Titel IV – Liquiditätsindikatoren

26. Liquiditätsindikatoren sollen einem Institut Informationen über eine potenzielle oder tatsächliche Verschlechterung der Kapazität des Instituts, seinen aktuellen und absehbaren künftigen Liquiditäts- und Refinanzierungsbedarf zu decken, liefern.
27. Die Liquiditätsindikatoren des Instituts sollen sich sowohl auf den kurzfristigen als auch langfristigen Liquiditäts- und Refinanzierungsbedarf des Instituts beziehen und die Abhängigkeit des Instituts vom Interbankenmarkt und von Privatkundeneinlagen, gegebenenfalls mit Unterscheidung nach Leitwährungen, wo relevant, berücksichtigen.
28. Die Liquiditätsindikatoren sollen in die von jedem Institut gemäß Artikel 86 der Richtlinie 2013/36/EU entwickelten Strategien, Grundsätze, Verfahren und Systeme sowie in seinen bestehenden Risikomanagementrahmen einbezogen werden.
29. Die Liquiditätsindikatoren sollen auch sonstigen potenziellen Liquiditäts- und Refinanzierungsbedarf, wie gruppeninterne Refinanzierungspositionen sowie auf außerbilanzielle Strukturen zurückgehenden Liquiditätsbedarf, umfassen.
30. Die von dem Institut ermittelten Schwellenwerte sollen auf der Grundlage des Risikoprofils des Instituts kalibriert werden, wobei berücksichtigt werden soll, wie schnell sich die Liquiditätssituation angesichts der individuellen Gegebenheiten des Instituts ändern kann.
31. Die Schwellenwerte sollen auf Grundlage des Risikoprofils des Instituts und der für die Umsetzung der Sanierungsmaßnahmen erforderlichen Zeit kalibriert werden, wobei die durch diese Maßnahmen erzielte Sanierungskapazität berücksichtigt werden soll. Mit Blick auf die für das Institut geltenden regulatorischen Mindestanforderungen (gegebenenfalls einschließlich zusätzlicher Liquiditätsanforderungen nach Artikel 105 der Richtlinie 2013/36) – sollen die Indikatoren von dem Institut auf einem angemessenen Niveau kalibriert werden, um dem



Institut Informationen über potenzielle und/oder tatsächliche Risiken einer Nichterfüllung dieser Mindestanforderungen bereitzustellen.

## Titel V – Rentabilitätsindikatoren

32. Rentabilitätsindikatoren sollen die ertragsbezogenen Aspekte des Instituts erfassen, die durch niedrigere Erträge (oder Verluste) Auswirkungen auf die Eigenmittel des Instituts haben können und so zu einer schnellen Verschlechterung der Finanzlage des Instituts führen können.
33. Diese Kategorie soll auch Sanierungsindikatoren umfassen, die sich auf operative risikobedingte Verluste beziehen, die erhebliche Auswirkungen auf die Gewinn- und Verlustrechnung haben können, unter anderem aufgrund von Fehlverhalten, , externer und interner Betrugsereignisse und/oder sonstige Ereignisse.

## Titel VI – Indikatoren für die Qualität der Vermögenswerte

34. Mit Indikatoren für die Qualität der Vermögenswerte soll die Entwicklung der Qualität der Vermögenswerte des Instituts gemessen und überwacht werden. Konkret sollen sie darauf hinweisen, wenn eine Verschlechterung der Qualität der Vermögenswerte zu dem Punkt führt, an dem das Institut die Einleitung einer im Sanierungsplan beschriebenen Maßnahme prüfen sollte.
35. Die Indikatoren für die Qualität der Vermögenswerte können sowohl einen festen Wert als auch die Entwicklung von notleidenden Forderungen zur Erfassung ihrer Höhe und Dynamik umfassen.
36. Die Indikatoren für die Qualität der Vermögenswerte sollen Aspekte wie außerbilanzielle Forderungen und die Auswirkungen von notleidenden Krediten auf die Qualität der gesamten Vermögenswerte einschließen.

## Titel VII– Marktbasierte Indikatoren

37. Marktbasierte Indikatoren zielen auf die Erwartungen von den Marktteilnehmern bezüglich einer schnellen Verschlechterung der Finanzlage des Instituts, die möglicherweise zu einer Unterbrechung des Zugangs zu den (Re-)Finanzierungs- und Kapitalmärkten führen kann. Im Einklang mit diesem Ziel soll sich das Rahmenwerk der qualitativen und quantitativen Indikatoren auf die folgenden Arten von Indikatoren konzentrieren:
- a) eigenkapitalbasierte Indikatoren, die die Veränderungen des Aktienkurses von an der Börse gehandelten Unternehmen erfassen, oder Kennzahlen zur Messung der Beziehung zwischen Buch- und Marktwert des Eigenkapitals berücksichtigen;

- b) fremdkapitalbasierte Indikatoren, mit denen die Erwartungen der Kapitalgeber am Interbankengeldmarkt erfasst werden, wie Credit Default Swaps oder Spreads von Anleihen;
- c) portfoliobezogene Indikatoren, mit denen die Erwartungen in Bezug auf konkrete Anlageklassen, die für das jeweilige Institut relevant sind (z. B. Immobilien) erfasst werden;
- d) Bonitätsherabstufungen (lang- und/oder kurzfristig), da diese die Erwartungen der Ratingagenturen widerspiegeln, die zu schnellen Änderungen der Erwartungen von Marktteilnehmern bezüglich der Finanzlage des Instituts führen können.

## Titel VIII – Makroökonomische Indikatoren

38. Makroökonomische Indikatoren sind darauf ausgerichtet, Signale für eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Bedingungen, unter denen das Institut tätig ist, oder für eine Konzentration von Forderungen oder Refinanzierungsmitteln zu erfassen.

39. Die makroökonomischen Indikatoren sollen auf Parametern beruhen, die die Leistung des Instituts in bestimmten für das Institut maßgeblichen geografischen Gebieten oder Geschäftsbereichen beeinflussen.

40. Die makroökonomischen Indikatoren sollen die folgenden Typologien beinhalten:

- a) geografische makroökonomische Indikatoren, die sich auf verschiedene Rechtsordnungen beziehen, denen das Institut unterliegt, wobei auch die auf mögliche rechtliche Hindernisse zurückgehenden Risiken berücksichtigt werden sollen;
- b) sektorale makroökonomische Indikatoren, die sich auf wichtige Wirtschaftszweige beziehen, von denen das Institut betroffen ist (z. B. Transport, Immobilien).

## Titel IX – Schlussbestimmungen und Umsetzung

41. Die Leitlinien gelten ab dem 31. Juli 2015.

## Anhang I – Kategorien von Indikatoren des Sanierungsplans

| <b>Kategorien von Indikatoren des Sanierungsplans</b><br>(die ersten vier Kategorien sind obligatorisch, während von den beiden letzten Kategorien abgesehen werden kann, sofern ein Institut belegt, dass sie für es nicht von Bedeutung sind) |                                                 |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------|
| <b>Obligatorische Kategorien</b>                                                                                                                                                                                                                |                                                 |
| 1.                                                                                                                                                                                                                                              | Kapitalindikatoren                              |
| 2.                                                                                                                                                                                                                                              | Liquiditätsindikatoren                          |
| 3.                                                                                                                                                                                                                                              | Rentabilitätsindikatoren                        |
| 4.                                                                                                                                                                                                                                              | Indikatoren für die Qualität der Vermögenswerte |
| <b>Kategorien, die widerlegbaren Vermutungen unterliegen</b>                                                                                                                                                                                    |                                                 |
| 5.                                                                                                                                                                                                                                              | Marktbasierte Indikatoren                       |
| 6.                                                                                                                                                                                                                                              | Makroökonomische Indikatoren                    |

## Anhang II – Mindestliste der Indikatoren des Sanierungsplans

| <b>Mindestliste der Indikatoren des Sanierungsplans</b><br>(für jeden Indikator kann ein Institut begründen, dass er für es nicht von Belang ist, in diesem Fall ist dieser jedoch durch einen anderen Indikator zu ersetzen, der für dieses Institut relevanter ist) |                                                                          |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------|
| 1. Kapitalindikatoren                                                                                                                                                                                                                                                 |                                                                          |
|                                                                                                                                                                                                                                                                       | a) Harte Kernkapitalquote                                                |
|                                                                                                                                                                                                                                                                       | b) Gesamtkapitalquote                                                    |
|                                                                                                                                                                                                                                                                       | c) Verschuldungsquote                                                    |
| 2. Liquiditätsindikatoren                                                                                                                                                                                                                                             |                                                                          |
|                                                                                                                                                                                                                                                                       | a) Mindestliquiditätsquote                                               |
|                                                                                                                                                                                                                                                                       | b) Strukturelle Liquiditätsquote                                         |
|                                                                                                                                                                                                                                                                       | c) Kosten der Refinanzierung am Interbankengeldmarkt                     |
| 3. Rentabilitätsindikatoren                                                                                                                                                                                                                                           |                                                                          |
|                                                                                                                                                                                                                                                                       | a) (Kapitalrendite) oder (Eigenkapitalrendite)                           |
|                                                                                                                                                                                                                                                                       | b) Bedeutende operative Verluste                                         |
| 4. Indikatoren für die Qualität der Vermögenswerte                                                                                                                                                                                                                    |                                                                          |
|                                                                                                                                                                                                                                                                       | a) Anstiegsrate der notleidenden Kredite (brutto)                        |
|                                                                                                                                                                                                                                                                       | b) Deckungsquote [Rückstellungen/ (Gesamtwert der notleidenden Kredite)] |
| 5. Marktbasierte Indikatoren                                                                                                                                                                                                                                          |                                                                          |
|                                                                                                                                                                                                                                                                       | a) Rating mit negativem Ausblick oder Bonitätsherabstufung               |
|                                                                                                                                                                                                                                                                       | b) CDS-Spread                                                            |
|                                                                                                                                                                                                                                                                       | c) Aktienkursschwankung                                                  |
| 6. Makroökonomische Indikatoren                                                                                                                                                                                                                                       |                                                                          |
|                                                                                                                                                                                                                                                                       | a) Veränderungen des BIP                                                 |
|                                                                                                                                                                                                                                                                       | b) Credit Default Swaps auf öffentliche Schuldtitel                      |

### Anhang III – Beispielliste für zusätzliche Indikatoren des Sanierungsplans

| <b>Zusätzliche Indikatoren des Sanierungsplans</b><br>(nicht erschöpfende Liste, die ausschließlich zur Veranschaulichung dient) |                                                                                                   |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1. Kapitalindikatoren                                                                                                            |                                                                                                   |
| a)                                                                                                                               | (Gewinnrücklagen und Rückstellungen) / Gesamteigenkapital                                         |
| b)                                                                                                                               | Nachteilige Informationen über die Finanzlage wichtiger Gegenparteien                             |
| 2. Liquiditätsindikatoren                                                                                                        |                                                                                                   |
| a)                                                                                                                               | Konzentration von Liquidität und Finanzierungsquellen                                             |
| b)                                                                                                                               | Kosten der Gesamtfinanzierung (Einlagenrefinanzierung und Refinanzierung am Interbankengeldmarkt) |
| c)                                                                                                                               | Durchschnittliche Position der Refinanzierung am Interbankengeldmarkt                             |
| d)                                                                                                                               | Inkongruenz bei der vertraglichen Laufzeit                                                        |
| e)                                                                                                                               | Verfügbare unbelastete Vermögenswerte                                                             |
| 3. Rentabilitätsindikatoren                                                                                                      |                                                                                                   |
| a)                                                                                                                               | Kosten-Ertrags-Verhältnis (Betriebskosten / Betriebseinkommen)                                    |
| b)                                                                                                                               | Nettozinsspanne                                                                                   |
| 4. Indikatoren für die Qualität der Vermögenswerte                                                                               |                                                                                                   |
| a)                                                                                                                               | Notleidende Kredite / Eigenkapital                                                                |
| b)                                                                                                                               | (Notleidende Kredite (brutto)) / Kredite insgesamt                                                |
| c)                                                                                                                               | Anstiegsrate der Wertminderungen auf Finanzanlagen                                                |
| d)                                                                                                                               | Notleidende Kredite nach wesentlicher geografischer oder sektoraler Konzentration                 |
| e)                                                                                                                               | Gestundete Forderungen <sup>1</sup> / Risikopositionen insgesamt                                  |
| 5. Marktbasierte Indikatoren                                                                                                     |                                                                                                   |
| a)                                                                                                                               | Kurs-Buchwert-Verhältnis                                                                          |
| b)                                                                                                                               | Reputationsrisiko für das Institut oder erheblicher Reputationsschaden                            |
| 6. Makroökonomische Indikatoren                                                                                                  |                                                                                                   |
| a)                                                                                                                               | Rating mit negativem Ausblick oder Bonitätsherabstufung von Staaten                               |
| b)                                                                                                                               | Arbeitslosenquote                                                                                 |

<sup>1</sup> „Unterlassene Forderungen“ gemäß der Definition in den Artikeln 163-183 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission vom 16. April 2014 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die aufsichtlichen Meldungen der Institute gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates